



Finanzdepartement  
Herr Regierungsrat  
Georg Hess  
Bahnhofstrasse  
Postfach  
6431 Schwyz

Goldau / Wollerau, 29. November 2009

## **Vernehmlassung zum neuen Gebührengesetz für den Kanton Schwyz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bedanken wir uns für die Gelegenheit, zum Entwurf für das neue Gebührengesetz des Kantons Schwyz eine Vernehmlassung einzureichen. Die CVP des Kantons Schwyz hat sich mit den Vorschlägen für das neue Gesetz auseinandergesetzt und äussert sich wie folgt:

### **Allgemeines**

Im Kanton Schwyz fehlt derzeit ein Gesetz, das die Grundsätze für die Festlegung und die Anpassung von Gebühren einheitlich regelt. Bisher sind solche Grundsätze wie auch die einzelnen Gebührenansätze in Erlassen unterschiedlicher Regelungsstufe enthalten. Zum einen ist diese Situation in rechtlicher Hinsicht fragwürdig. Zum andern sind für die Bürgerinnen und Bürger die Bemessungsgrundlagen der Gebühren und deren Anpassungsmechanismen teilweise schlecht nachvollziehbar. Aus diesen Gründen soll ein Gebührengesetz erlassen werden, das die Gebührenbemessung und -anpassung, die Festsetzung der Gebühr im Einzelfall und den Gebührenbezug in den Grundzügen regelt.

Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung des neuen Gesetzes durchaus verständlich. Es ist zu begrüssen, wenn gesetzliche Regelungen transparenter und nachvollziehbarer werden. Klarheit für den Bürger über die Ansetzung von staatlichen Gebühren gehört dazu. Allenfalls kann mit einem Gebührengesetz auch die Steuerung gezielter vorgenommen werden – auch in Form der geplanten regelmässigen Überprüfung. Dies erscheint uns wichtig, weil Gebühren doch einen nicht unwesentlichen Anteil der Einnahmen des Kantons ausmachen und die Gebührenbelastung für die Bürger und Bürgerinnen bedeutsam sein kann.

Aus Sicht der CVP gilt es allerdings festzuhalten, dass mit dem Gebührengesetz eine neue Gesetzesgrundlage geschaffen wird, aber eigentlich kein neues Recht. Die im Entwurf legifermierten Grundsätze gelten ohnehin schon heute auf der Basis der Verfassung. Das Gebührengesetz wird auch nichts daran ändern, dass das formelle Gesetz zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selber festlegen muss. Aus der Vernehmlassungsvorlage geht denn auch nicht hervor, dass andere Verordnungen

oder Gesetze obsolet werden. Trotz dieser Einschränkungen ist die Schaffung einer genügenden gesetzlichen Grundlage höher zu gewichten.

## Zu den Paragraphen im Einzelnen

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu wichtigen Punkten im vorliegenden Gesetzesvorschlag:

- **§ 3 Abs. 2:**  
Hier ist eine Formulierung anzustreben, die für Bürgerinnen und Bürger verständlicher ist. Beispielsweise: Bei Benützungsgebühren, die kostenunabhängig sind, kann der Gesamtertrag die Gesamtkosten übersteigen.
- **§ 4 Abs. 1:**  
Die vorgeschlagene Regelung ist aus unserer Sicht sachgerecht. Eine Änderung dieser geltenden Praxis wird ja von der auslösenden Motion auch nicht gefordert. Zu beachten ist jedoch, dass diese Delegation nichts daran ändert, dass das formelle Gesetz zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selber festlegen muss. So muss z.B. im formellen Gesetz geregelt sein, wer Kanalisationsanschlussgebühren zu bezahlen hat und aufgrund welcher Kriterien (Gebäudekubatur, Grundstücksfläche etc.) die Gebühr zu bemessen ist.
- **§ 5 Abs. 2:**  
Die Grenze von drei Prozent für die teuerungsbedingte Anpassung der Gebühren erachten wir als zu gering. Wir fordern hier eine höhere Grenze.
- **§ 6 Abs. 1:**  
Die Aufzählung a) – e) weglassen oder abschliessend ausgestalten.
- **§ 7:**  
Sollten in diesem Paragraphen nicht auch jene Gebühren erwähnt werden, bei denen Verhaltenslenkungen angestrebt werden (vgl. Ausführungen zu § 3, Abs. 2 im erläuternden Bericht des Regierungsrates)?
- **§ 10:**  
Der Inhalt dieses Paragraphen ist aus unserer Sicht selbstverständlich. Deshalb kann der Paragraph gestrichen werden.
- **§ 14 Abs. 3:**  
Nach welchen Kriterien wird der Verzugszins bemessen? Kann das hier präzisiert werden?
- **§ 17:**  
Müssen in diesem Paragraphen allenfalls noch Gebühren für Spezialfinanzierungen separat erwähnt werden (z.B. Kehrrichtgebühren)? Diese fallen ja zweckgebunden in den Spezialfinanzierungen an.
- **§ 20:**  
Die Frist von zehn Tagen erachten wir als zu kurz. Sie soll verlängert werden, z.B. auf zwanzig oder dreissig Tage.
- **§ 24 Abs. 2:**  
Mit welchen Folgen in Bezug auf die anzupassenden Gebührenerlasse (administrativer & politischer Aufwand) und in Bezug auf die Einnahmen der öffentlichen Hand ist aufgrund dieses Paragraphen zu rechnen?

Soweit unsere Punkte zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zum neuen Gebührengesetz für den Kanton Schwyz.

Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und sichern eine aktive Mitarbeit in der kantonsrätlichen Kommission zu.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Kanton Schwyz

Stefan Aschwanden

*Präsident*

Andreas Meyerhans

*Fraktionschef*